Sind Elektrofahrzeuge ortsveränderliche Arbeitsmittel?

09.08.2022, 09:40 Uhr
Kommentare: 3
Prüfen



Ladekabel mit Schukostecker sind nach DIN VDE 0701 bzw. VDE 0702 zu prüfen. (Bildquelle: Nerthuz/iStock/Thinkstock)

Frage aus der Praxis

Wir betreiben Ladesäulen zum Aufladen von E-Fahrzeugen (PKW) ohne Anschlusskabel. Die Ladekabel werden auf den verschiedenen PKWs mit Anschlussstecker Typ 1 oder Typ 2 oder mit Schukostecker mit Ladestrombegrenzung lose mitgeführt.

Sind diese Ladekabel der drei Typen als ortveränderliche Geräte nach z.B. VDE 0701 bzw. VDE 702 zu prüfen? Oder nach welcher Prüfnorm ist die Wiederholungsprüfung mit welchen Messgeräten durchzuführen? Sind Elektrofahrzeuge (PKW) ortsveränderliche Arbeitsmittel mit einer notwendigen Wiederholungsprüfung? Und nach welcher Norm oder Vorschrift ist zu prüfen?

Tipp der Redaktion



Sie wollen mehr Infos zu diesem und weiteren Themen?

Dann empfehlen wir Ihnen **elektrofachkraft.de** – Das Magazin:

- spannende Expertenbeiträge zu aktuellen Themen
- Download-Flat mit Prüflisten, Checklisten, Arbeits- und Betriebsanweisungen.

Erste Ausgabe gratis!

Auch als Onlineversion erhältlich. Machen Sie mit beim Papiersparen.

Antwort des Experten

Ja, Ladekabel für die Elektromobilität, Bauform EN 62196 Typ 1 oder Typ 2 oder Ladekabel mit Schukostecker und Ladestrombegrenzung sind als ortsveränderliche Geräte einzuordnen. Diese Komponenten sollten daher nach VDE 0701 bzw. VDE 0702 regelmäßig geprüft werden. Dazu können entsprechende Prüfgeräte von bekannten Herstellern herangezogen werden.

Allgemein gehören zu den Arbeitsmitteln, die unter die Betriebssicherheitsverordnung fallen, auch betrieblich genutzte Fahrzeuge. Die Betreiber von Elektrofahrzeugen sollten daher entsprechend der DGUV regelmäßige Prüfungen durchführen.

In regelmäßigen Abständen ist der sichere Zustand der beweglichen Arbeitsmittel sorgfältig zu prüfen. Es sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Art der Prüfung, der anzuwendende Prüfungsumfang und die mit der Prüfung zu beauftragende befähigte Person verbindlich festzulegen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass gewerblich genutzte Fahrzeuge auch nach DGUV Vorschrift 70 entsprechend jährlich zu überprüfen sind.

Für die fachgerechte Prüfung des betriebssicheren Zustands der betreffenden Fahrzeuge sollte der DGUV Grundsatz 314-003 „Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige“ als Grundlage verwendet werden. In diesem Zusammenhang ist die Betriebssicherheit als die Kombination der Verkehrssicherheit und der Arbeitssicherheit definiert. Der Grundsatz erläutert mit umfangreichen Hinweisen, wie die fachliche Beurteilung des betriebssicheren Zustands von konventionellen Fahrzeugen durchzuführen ist.

Spezialisierte Normen bzw. Empfehlungen, die den Prüfumfang für eine Wiederholungsprüfung des Hochvolt-Systems im Rahmen der Elektromobilität festlegen, sind derzeit nicht existent. Von der befähigten Person kann aber die Richtlinie „ECE R 100“

als Prüfungsgrundlage verwendet werden.

Zusätzlich kann die Diagnosefähigkeit der vorhandenen Hochvolt-Komponenten eine Prüfung des Hochvolt-Systems wesentlich unterstützen. Aus diesem Grund sind die Betriebsanleitungen sowie Wartungs- und Prüfvorgaben des Fahrzeugherstellers von wesentlicher Bedeutung und sollten unbedingt Beachtung finden.

Downloadtipp der Redaktion

Gefährdungsbeurteilung: Arbeiten an Fahrzeugen mit Hochvoltsystemen

Hier gelangen Sie zum Download.

Beitrag von 2016; aktualisiert im August 2022

Weitere Beiträge zum Thema

- Richtig prüfen nach BetrSichV und DGUV Vorschrift 3
- Wiederkehrende Prüfungen an Elektrofahrzeugen
- Wiederholungsprüfung und Differenzstromüberwachung
- Ermittlung von Prüffristen elektrischer Arbeitsmittel
- Müssen elektrische Betriebsmittel im Homeoffice geprüft werden?
- Aufbewahrung von Prüfprotokollen: Unternehmerpflicht oder Dienstleistersache?

Autor:

Dr.-Ing. Florian Krug

Technologiemanager und Sachverständiger im Bereich Erneuerbare Energien



Dr. Florian Krug ist Technologiemanager und Sachverständiger im Bereich Erneuerbare Energien sowie Autor von mehr als 100 Veröffentlichungen in nationalen und internationalen Zeitschriften.